

Exkurs: Hegel über Anerkennung

Jochen Bung; *Hegel über internationale Beziehungen und internationales Recht*
[Archiv des Völkerrechts \(AVR\)](#) Jahrgang 60 (2022) / [Heft 2](#), S. 129-147 (19).

Jochen Bung ist Professor für Rechtsphilosophie und Strafrecht an der Universität Hamburg. Ein weiterer Forschungsschwerpunkt besteht in der rekonstruierenden, meist von gängigen Lesarten abweichenden Reinterpretation klassischer staatswissenschaftlicher Texte wie Hegels Grundlinien der Philosophie des Rechts.

M 1: Ausgangslage

Aus dem feindlichen Gegeneinander oder dem indifferenten Nebeneinander, wie es *Hegel* im *Naturrechtsaufsatz* beschreibt, kann [der Rechtszustand] sich nicht ergeben. Erforderlich ist eine Form des wechselseitigen Interesses, das *Hegel* – wenig überraschend – als *Anerkennungsbeziehung* beschreibt. Sie ergibt sich schon aus dem Begriff der Souveränität selbst, denn im reinen „Für-sich-Sein“ kann sich Souveränität überhaupt nicht als solche begreifen. „Ein Staat“, schreibt *Hegel*, „ist gegen den anderen in souveräner Selbständigkeit“ und fährt fort: „Als solcher *für den anderen* zu sein, d.i. von ihm *anerkannt zu sein*, ist seine erste absolute Berechtigung“.

M 2: Respekt und Anerkennung

Bereits in den ersten Passagen zum ursprünglichen Rechtsverhältnis legt *Hegel* Wert darauf, dass die Respektpflicht sich nicht auf die Pflicht beschränken lässt, andere nicht zu verletzen. Diese Beschränkung ist eine Abstraktion, die den Begriff des abstrakten Rechts ermöglicht, jene – mit *Kant* zu sprechen – Konstruktion des Rechtsbegriffs, in dem vom vollständigen Begriff des Rechts abstrahiert ist, um bestimmte Merkmale der Rechtsform besser sehen zu lassen. Aber die Beschränkung der Respektpflicht auf die Nichtverletzungspflicht erschöpft nicht den ursprünglichen und vollen Sinn des Rechts, weil sie nicht den vollen Sinn des Anerkennungsverhältnisses erfasst. Schon die natürlichen Begriffe des Respekts und der Anerkennung enthalten mehr als bloß die Einstellung der Gleichgültigkeit, von der *Kant* spricht. Der Gehalt von Respekt und Anerkennung lässt sich nicht lediglich in Verbotsnormen explizieren. In dem ursprünglich- gleichberechtigenden Reziprozitätsverhältnis ergibt sich – so *Hegel* etwas enigmatisch – „noch etwas ganz andres“, nämlich „sogleich seine Möglichkeit – Reflexion auf höhere Verhältnisse“. Diese höheren Verhältnisse ergeben sich daraus, dass das „Rechtsgebot – im Verhältnis zu[m] Andern“ nicht nur respektvolles Desinteresse bedeutet, Wahrung von Abstand, In-Ruhe-lassen, sondern auch Interesse, Anteilnahme und Zuwendung.

M 3: Hegel



Georg Wilhelm Friedrich Hegel (1770 bis 1831) war ein deutscher Philosoph, der als wichtigster und letzter Vertreter des deutschen Idealismus gilt. Sein Denken wurde außerdem zum Ausgangspunkt zahlreicher Strömungen.

Hegel, *Grundlinien der Philosophie des Rechts* [1820], Werke Bd. 7, hrsg. v. E. Moldenhauer und K. M. Michel, 14. Aufl., 2015, S. 498f. (§ 331).

„Sowenig der Einzelne eine wirkliche Person ist ohne eine Relation zu anderen Personen [...], so wenig ist der Staat ein wirkliches Individuum ohne Verhältnis zu anderen Staaten [...]. Die Legitimität eines Staats [...] ist einerseits ein Verhältnis, das sich ganz nach innen bezieht (ein Staat soll sich nicht in die inneren Angelegenheiten des anderen mischen), – andererseits muss sie ebenso wesentlich durch die Anerkennung der anderen Staaten *vervollständigt* werden. Aber diese Anerkennung fordert eine Garantie, dass er die anderen, die ihn anerkennen sollen, gleichfalls anerkenne, d.i. sie in ihrer Selbständigkeit respektieren werde, und somit kann es ihnen nicht gleichgültig sein, was in seinem Inneren vorgeht.

M 4: Hegel weitergedacht

Durch die Anerkennung verändert sich der Begriff der Souveränität, sie muss der Anerkennung gerecht werden und sich dafür interessieren, dass andere Souveränitäten ihr gerecht werden. Anerkennung kann sich vollständig nur in einem System der Reziprozität ergeben. Welche Handlungspflichten aus diesem System folgen, inwieweit sie gar Interventionspflichten als legitime Einschränkung des Einmischungsverbots begründen können, ist eine offene Diskussion. Dem Text der *Grundlinien* sind keine konkreteren Hinweise zu entnehmen, ob ihr Verfasser etwa eine moderne völkerrechtliche Diskussion wie die Entwicklung des Konzepts der Schutzverantwortung (Responsibility to Protect) richtig gefunden hätte, wonach die Staatengemeinschaft sich in die inneren Angelegenheiten von Staaten einmischen darf, die es nicht vermögen, ihre Bevölkerungen vor elementaren Menschenrechtsverletzungen zu schützen. Allerdings ist der Text durchaus für eine solche Interpretation und Entwicklung des internationalen Rechts offen, insbesondere unter Einbeziehung der dargestellten Philosophie protokontraktualer Reziprozität. Denn die Auffassung, dass die Rechtspflicht als Respektpflicht sich nicht auf eine Nichtverletzungspflicht beschränken lässt, sondern Zuwendung, Solidarität und Hilfe einschließt, lässt sich auch auf die völkerrechtliche Respektpflicht (die zwischenstaatliche Anerkennung) anwenden, so dass sich hier weiterführende Argumentationsmöglichkeiten aus dem klassischen Text ergeben.

Fragen zum Exkurs

1. Beschreiben Sie, warum es Hegel zufolge die Anerkennungsbeziehung im Zusammenleben braucht.
2. Erörtern Sie welche Konsequenzen aus dem Fehlen der Anerkennungsbeziehung resultieren würden.
3. Beschreiben Sie, was bedeutet die Respektpflicht.
4. Beschreiben Sie, wie sich Staaten legitimieren und erörtern Sie, wie sich dies auf Individuen übertragen lässt.
5. Zwischen den Konzepten der Nichteinmischung und der Schutzverantwortung entsteht eine inhärente Spannung. Können diese Konzepte in Einklang miteinander gebracht werden oder ist eine dieser Pflichten wichtiger? Begründen Sie ihre Meinung.